

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 5. Mai 2022**  
2022/184

vom 3. Mai 2022

### **1. Andreas Bammatter: Gastfamilien Ukraine**

In meiner Bekanntschaft habe ich eine Gastgeberfamilie. Mutter und Kind aus der Ukraine.

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: In der Asylverordnung ist eine Liste, wonach eine bestimmte Anzahl Menschen in einem Haushalt eine andere Zahlung pro Kopf erzeugen. Das heisst, dass die Mutter und ihr Junge 2/4 des Betrages für Vierpersonenhaushalte erhalten. Andere, welche alleine wohnen, würden mehr erhalten, jene in noch grösseren Einheiten nochmals weniger.**

**Wie sieht der politische Wille im Fall von Gastfamilien aus. Ist die Meinung falsch, dass pro Person die gleiche Unterstützung ausgerichtet werden soll?**

Der Regierungsrat hat am Dienstag, den 3.5.2022 eine Teilrevision der kantonalen Asylverordnung (kAV) verabschiedet. Damit wird der Grundbedarf für unterstützte Personen, die in einer Privatunterkunft wohnen, und nicht mit den Privatunterbringenden verwandt oder verschwägert sind, neu geregelt. Für bedürftige Personen in einer Privatunterkunft wird die Unterstützung für den Grundbedarf neu entsprechend der Unterstützungseinheit gemäss § 8 Abs. 1 kAV um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion um 10 Prozent erfolgt analog der Reduktion gemäss § 9 Abs. 2<sup>bis</sup> Sozialhilfereverordnung.

Damit wird für Personen in einer Privatunterkunft (sofern nicht verwandt oder verschwägert mit den Privatunterbringenden) neu davon ausgegangen, dass es sich um eine Art Wohngemeinschaft handelt. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass Personen hauptsächlich mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten, und kumulativ dazu die Haushaltsfunktionen in der Regel alleine finanzieren und ausüben. Mit dieser Neuregelung spielt für die Berechnung des Unterstützungsansatzes die Grösse des Haushalts der Privatunterbringenden keine Rolle mehr, sondern nur noch die Grösse der Unterstützungseinheit.

**1.2. Frage 2: Der Kanton gibt vor, dass die Gemeinden CHF 100.- für Nebenkosten pro Person und Monat den Gasteltern ausbezahlen "können". Das führt dazu, dass nur jene etwas erhalten, welche dies wissen und danach fragen. Alle anderen gehen leer aus. Ebenso sollen die gesetzlichen Grundlagen in BL fehlen, dass man dies den Gasteltern auszahlen könne. Daher wird das Geld den Schutzbedürftigen ausbezahlt mit dem Hinweis, sie sollten dies den Gasteltern weitergeben. Das Problem ist dem Kanton bekannt.**

**Kann die Verordnung so angepasst werden, dass die Nebenkosten den Gastfamilien zukünftig direkt ausbezahlt werden?**

Bis anhin gab es in der kantonalen Asylverordnung (kAV) keine Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich eine Entschädigung an Privatunterbringende auszurichten. Mit der Teilrevision der kAV wird die Entschädigung für Gastfamilien neu geregelt. Die Regelung gilt für den gesamten Asylbereich. Neu entrichten die Gemeinden den Privatunterbringenden eine pauschale Entschädigung für die Aufnahme von unterstützten Personen in ihren Haushalt, wenn festgelegte Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Unterkunft angemessen ist, kein Verwandtschaftsverhältnis und keine Schwägerschaft vorliegen und die Aufnahme länger als 14 Tage dauert. Die Privatunterbringenden stellen einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Gemeinde. Für die Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingungen sind die Gemeinden zuständig. Sie verfügen über die alleinige Entscheidkompetenz über die Ausrichtung der pauschalen Entschädigung. Bei Problemen oder im Verdachtsfall können die Gemeinden eine Umplatzierung vornehmen.

Die pauschale Entschädigung, die den Privatunterbringenden ausgerichtet wird, ist abgestuft nach Anzahl aufgenommener Personen. Die Entschädigung pro Monat ist wie folgt festgelegt:

- a. Für 1 Person 220 Franken.
- b. Für jede weitere Person zusätzlich 150 Franken.
- c. Ab 4 Personen 670 Franken.

Die pauschale Entschädigung von 220 Franken für eine Person pro Monat orientiert sich am Betrag, der in der Globalpauschale, die den Kantonen vom Bund ausgerichtet wird, als Anteil für die Wohnkosten vorgesehen ist (für den Kanton Basel-Landschaft 223.40 Franken für eine Einzelperson). Mit dieser Orientierung folgt der Kanton der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

## **2. Laura Grazioli: Chilchacher Tenniken: Einsprache der Stiftung Kirchengut**

In der Auseinandersetzung um den Chilchacher in Tenniken hat sich die Regierung stets auf den Standpunkt gestellt, dass diese auf Gemeindeebene gelöst werden soll. Das ist erfolgt und am 8. Februar 2022 hat die Gemeindeversammlung in Tenniken mit 92 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, dass der Chilchacher in eine ÖWA-Zone mit Zweckbestimmung «Erholung-Grünzone-Hochwasserschutz» umgewandelt und es somit keine Überbauung auf diesem Landstück geben wird. Die Stiftung Kirchengut, der dieses Land gehört, hat gegen diesen deutlichen kommunalen Volksentscheid nun Einsprache eingelegt.

### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Bau- und Umweltschutzdirektion (MB) beantwortet.

#### **Einleitung:**

*Anlässlich der Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung anno 2006 wurde das Kirchengesetz ([SGS 191](#)) wie folgt geändert (§ 9): Unter dem Namen «Stiftung Kirchengut» (kurz: Stiftung) bildet das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal (Absatz 2).*

Die Stiftung hat zum Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen (kurz: Gebäude und Areale) dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort (kurz: Kirchgemeinden) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (Absatz 3 Buchstabe a) sowie ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften (Absatz 3 Buchstabe b). Der Landrat regelt im Dekret die Stiftungsorganisation und die Stiftungsaufsicht (Absatz 4 Buchstabe a), Übernahme, Nutzung und Unterhalt der Gebäude und Areale durch die Kirchgemeinden sowie das Entgelt (Absatz 4 Buchstabe b), die Voraussetzungen für den Verkauf der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden sowie die Kommission für die endgültige Festlegung des Kaufpreises (Absatz 4 Buchstabe c) sowie die Nutzung des Stiftungseigentums durch die Einwohnergemeinden für den Friedhof (Absatz 4 Buchstabe d). In § 4 des Dekrets über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006 (nachfolgend: Dekret; [SGS 191.2](#)) wurde zudem festgelegt, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die Stiftung und ihre Organe ausübt. Weder Regierungsrat (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 2006/001, a. a. O., S. 8) noch Kommission (vgl. Bericht der Finanzkommission Nr. [2006/001](#) vom 25. April 2006) noch Landrat (vgl. Protokoll der Landratssitzung vom 18. Mai 2006, S. [2012](#) f. sowie vom 8. Juni 2006, S. [2052](#)) haben sich seinerzeit über den Inhalt und / oder den Umfang der Aufsicht befasst.

Demgegenüber enthält das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; [SR 210](#)) Regelungen zur Stiftungsaufsicht: Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten (wozu auch die Stiftungen gehören) bleibt das öffentliche Recht der Kantone vorbehalten (Artikel 59 Absatz 1 ZGB). Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (Artikel 84 Absatz 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Artikel 84 Absatz 2 ZGB). Die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt (Artikel 87 Absatz 1 ZGB). Grundsätzlich bezweckte letztere Bestimmung die Auslagerung an eine «autonome kirchliche Aufsicht» (vgl. HANS MICHAEL RIE-MER, Berner Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Die Stiftungen, 2. Auflage Bern 2020, Erster Teil, N. 330 mit Hinweis auf N 287); dies ist indessen nicht als einzige zulässige Konstellation anzusehen. Vielmehr kann auch eine Umlagerung der Aufsicht an ein anderes Aufsichtsorgan damit vorgesehen sein.

Die Aufsicht des Regierungsrats beschränkt sich demnach auf die Gewährleistung, dass das Stiftungsvermögen nicht seiner Zweckbestimmung entfremdet wird. Das «Kirchen- und Schulgut» wurde, bereits vor der Gründung der eigentlichen Stiftung, getrennt von der Staatsverwaltung und der Staatsrechnung geführt (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 2006/001, a.a.O., S. 3). Damit stellte und stellt das Kirchengut keinen Teil der Zentralverwaltung des Kantons dar, über welchen der Regierungsrat als voll weisungsbefugte, hierarchisch übergeordnete Instanz eine umfassende Aufsicht hätte, sondern einen (zumindest teilweise) selbständigen Verwaltungsträger, über den nur eine beschränkte Aufsicht zulässig ist. Die Beschränkung dieser Aufsicht ergibt sich dadurch, dass sowohl nach dem ursprünglichen kantonalen Recht als auch nach den allgemeinen Regelungen des ZGB die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Entsprechend umfasst die Stiftungsaufsicht keine Angemessenheitskontrolle und auch nicht die Steuerung der Vermögensverwendung.

Im Rahmen der Regulierung der Oberaufsicht im Bereich Public Corporate Governance hat der Landrat das Gesetz über die Beteiligungen vom 15. Juni 2017 (PCGG, [SGS 314](#)) verabschiedet. Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen (§ 2 Absatz 1 PCGG). Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann (§ 2 Absatz 2 PCGG). In seiner Kommentierung führte der Regierungsrat aus, dass Stiftungen, Vereine und Genossenschaften bereits von Gesetzes wegen speziellen Steuerungsmechanismen unterstünden, weshalb diese vom Kanton schwer steuerbar seien. Er hielt denn auch unter den zu erwartenden Beteiligungen per 1. Januar 2017 die Stiftung Kirchengut explizit nicht fest (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2016/212](#) vom 28. Juni 2016 betreffend Gesetz

über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] [PCGG], S. 7 f.). Kommission (vgl. Bericht der Finanzkommission Nr. 2016/212 vom 18. Mai 2017, S. 2) und Landrat (vgl. Protokoll der Landratssitzung vom 1. Juni 2017, S. 1477) haben sich nicht hierzu geäußert.

**2.1. Frage 1: Wurde der Regierungsrat als übergeordnetes Organ der Stiftung (Organigramm: <https://www.skgl.ch/wp-content/uploads/2016/02/2021-08-01-Organigramm-SKGR.pdf>) über die Einsprache der Stiftung informiert und wenn ja, mit welchen Argumenten unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Stiftung?**

Der Regierungsrat respektive die Finanz- und Kirchendirektion wurde über die beim Gemeinderat Tenniken eingereichte Einsprache mittels Übermittlung der entsprechenden Sitzungsprotokolle des Stiftungsrats (inkl. Beilagen) informiert. Diese Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Wie einleitend ausgeführt, besteht die Aufsicht des Regierungsrats über die Stiftung Kirchengut im Wesentlichen darin zu prüfen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

**2.2. Frage 2: Wie schätzt die Regierung die Vereinbarkeit des kantonalen Richtplans 2020 (hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, Raumkonzept ländlicher Siedlungsraum) mit der Strategie der Stiftung (insbesondere im Hinblick auf die kaufmännische und gewinnmaximierende Bewirtschaftung der Grundstücke) ein, wo doch kein Bedarf an Wohnraum in diesem Ausmass und an diesem Standort besteht, und noch genügend Landreserven und Leerwohnungen in der Gemeinde und im Kanton vorhanden sind?**

Der teilrevidierte Kantonale Richtplan (KRIP) hat zum Ziel, diejenigen Neuerungen umzusetzen, die 2014 ins Raumplanungsgesetz des Bundes Eingang gefunden haben. Dazu gehören insbesondere die Siedlungsbegrenzung und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen. Gleichzeitig wurden auch die Bestimmungen zu den Bauzonen präzisiert. Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; [SGS 400](#)) sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Neu sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen nur noch in den bestehenden Bauzonen erfolgen soll und das Siedlungsgebiet nicht wachsen darf. Dies gilt in besonderem Masse für die Wohn-, Misch- und Zentrumsgebiete.

Der KRIP macht auch diverse Aussagen zu Umzonungen von bestehenden öffentlichen Zonen und Gewerbe-/Industriezonen zu Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Solche Umzonungen sind nur zulässig, wenn auch Bedarf für eine Erweiterung von WMZ durch Umzonungen gegeben ist. Der KRIP gibt dazu einen Richtwert vor. Beträgt die Auslastung der WMZ mehr als 95%, ist eine Umzonung aus übergeordneter Sicht grundsätzlich denkbar. Die Auslastung von Tenniken beträgt über 98%. In den letzten zehn Jahren (2012-2021) wurden im Kanton über 13'000 Wohnungen und Einfamilienhäuser gebaut. Im gleichen Zeitraum lag die Anzahl neuer Wohnungen und Einfamilienhäuser in der Gemeinde Tenniken bei 14 Einheiten. Des Weiteren sind im Kanton 9,6% der Fläche für Wohnnutzung unbebaut (460 Hektaren). In der Gemeinde Tenniken liegt der Anteil der unbebauten Wohnnutzungsfläche bei 11,4 % (240 Aren). Dies bedeutet jedoch nicht, dass automatisch ein Anspruch der Grundeigentümer auf eine Umzonung besteht. Es ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob auf den betroffenen Parzellen auch andere öffentlichen Interessen (Landschaft, Naturgefahren, Verdichtungsmöglichkeit, Ortsbild etc.) zu berücksichtigen sind, insbesondere auch, ob ein allfälliger Bedarf an neuen WMZ nicht anderweitig (z.B. durch Ersatzbauten mit massvoller Verdichtung) abgedeckt werden kann.

**2.3. Frage 3: Wie sieht die langfristige Strategie des Kantons in Bezug auf die Gebäude aus, welche der Stiftung Kirchengut gehören, und deren Unterhalt hälftig von den schrumpfenden reformierten Kirchgemeinden getragen werden muss, was für diese oft finanziell gar nicht möglich ist?**

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist die Stiftung Kirchengut keine Beteiligung des Kantons und dementsprechend auch nicht als solche zu behandeln. Folglich legt der Regierungsrat keine Eigentümerstrategie fest, auch nicht betreffend den Umgang mit Gebäuden. Gemäss § 1 des

Dekrets kann die Stiftung ihre Gebäude und Areale vermieten, verpachten und mit Ausnahme der Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben. Sie kann auch Grundeigentum erwerben. Das Stiftungsvermögen ist jedoch ausschliesslich zugunsten der Destinatäre zu verwenden, indem alle vereinnahmten Entgelte, Vermögenserträge und Verkaufserlöse für den Stiftungszweck und die Stiftungsverwaltung zu verwenden sind.

Die Landeskirchen werden durch den Kanton finanziell unterstützt. Ihnen fliessen einerseits die Einnahmen der Kirchensteuern juristischer Personen zu (vgl. § 8 Abs. 1 Bst. b sowie § 8b Abs. 1 und 2 Kirchengesetz), andererseits leistet der Kanton den Landeskirchen ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 100'000 als Grundbetrag sowie einen jährlichen Beitrag von CHF 35 pro Kirchenmitglied (vgl. § 8c Abs. 1 Kirchengesetz). Dabei haben die Landeskirchen gemäss § 8c Abs. 6 Kirchengesetz die ordentlichen Beiträge zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse sowie derjenigen der Kirchgemeinden zu verwenden.

Demgegenüber erheben die Kirchgemeinden der Landeskirchen eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den Angehörigen ihrer Konfession (Kirchensteuer natürlicher Personen, vgl. § 8a Abs. 1 Kirchengesetz). Ebenso generieren sie Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Gebäude und Areale. Inwiefern diese Einnahmen aus der Liegenschaftsbewirtschaftung durch die Kirchgemeinden für den Unterhalt der Gebäude und Areale eingesetzt werden, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Schliesslich fliessen sodann die Beiträge der Kantonalen Denkmalpflege vollumfänglich an die Kirchgemeinden.

Durch das per 1. Januar 2020 in Kraft getretene geänderte Dekret wurde zudem die Möglichkeit für die Kirchgemeinden geschaffen, Gebäude und Areale (Kirchen und Pfarrhäuser etc.) definitiv an die Stiftung Kirchengut zurückzugeben und sich somit finanziell und personell zu entlasten. Diese Möglichkeit stiess in der Erarbeitung auf grosse Zustimmung der Kirche. Die Dekretsänderung wurde unter Mitwirkung des Pfarrkonvents, der Landeskirchen und der Kirchgemeinden ausgearbeitet.

Liestal, 3. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich